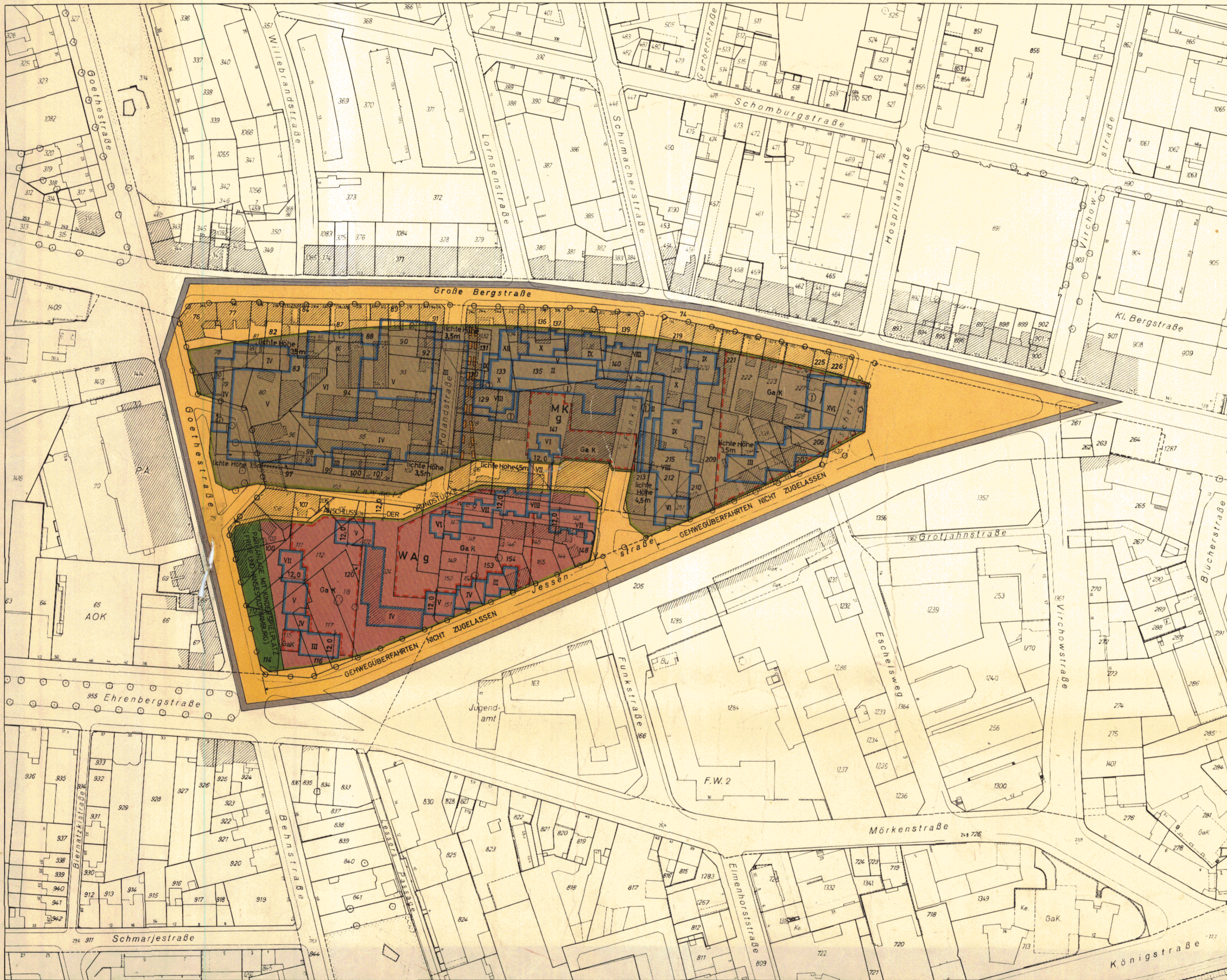


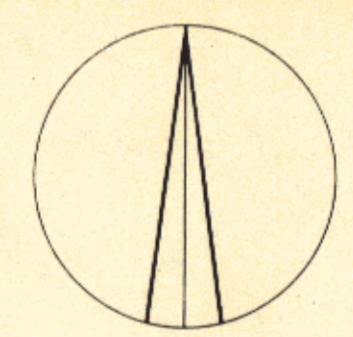
BEBAUUNGSPLAN ALTONA-ALTSTADT 14



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - BAUGRENZE
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE -
 - AUSKRAGUNGEN
 - DURCHGÄNGE UND DURCHFARTEN
 - ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
 - KERNGEBIETE
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND
 - GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - GRÜNFLÄCHEN
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - MIT EINEM GEHRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 - FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLICHE
-
- KENNZEICHNUNGEN
 - VORGEGEHENES BODENORDNUNGSGBIET
 - VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 14. Mai 1971



1 : 1000

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
 1. Im Kerngebiet sind Wohnungen oberhalb des ersten Vollgeschosses zulässig.
 2. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg herzustellen und zu unterhalten.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)
ALTONA-ALTSTADT 14
 BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 203

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 24	MITTWOCH, DEN 26. MAI	1971
Tag	Inhalt	Seite
14. 5. 1971	Gesetz über den Bebauungsplan Altona Altstadt 14	103
18. 5. 1971	Verordnung über den Bebauungsplan Eppendorf 5	104

Gesetz

über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 14

Vom 14. Mai 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Altstadt 14 für den Geltungsbereich Goethestraße — Große Bergstraße — Jessenstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 203) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Kerngebiet sind Wohnungen oberhalb des ersten Vollgeschosses zulässig.
2. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg herzustellen und zu unterhalten.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Mai 1971.

Der Senat